

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 10. Oktober 2022

**Dossier Nr. 8894, «Club» vom 6. September 2022 bzw. Tweet «SRF News» vom 9. September 2022 – «Der Nachbar als Stromsparlotse»**

Sehr geehrte Herr

Besten Dank für Ihr Mail vom 13. September 2022, worin Sie den Tweet zum «Club» vom 9. September 2022 wie folgt beanstanden:

*«Am 9. September verbreitete @srfnews einen Tweet mit folgendem Textinhalt:  
"Der Nachbar als Stromsparlotse und nur eine Kaffeemaschine pro Wohnblock – wie kann man erfolgreich #Strom sparen? Der Energieexperte Reto Dettli erklärt im #SRFClub, wie man eine Verhaltensänderung herbeiführen kann."*

*In den Tweet integriert findet sich ein Zusammenschnitt mehrerer Wortmeldungen des "Energieexperten" Reto Dettli, die weder "eingeordnet" noch kommentiert werden. Obwohl es sich um eine Diskussionssendung handelt, kommt (vom Gestammel der Moderatorin abgesehen) keine andere Person zu Wort. Das Publikum erfährt nichts von allfälligem Widerspruch.*

*Ohne Zweifel handelt es sich beim "Club" um eine "redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt". Demnach müssten Tatsachen und Ereignisse auch in kurzen Zusammenfassungen, sachgerecht dargestellt werden, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Durch diesen Tweet, der alle Züge von politischer Propaganda trägt, wurde das Sachgerechtigkeitsgebot mit Füßen getreten.*

*Verletzt ist auch das Vielfaltsgebot, wonach Programme wenigstens in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen müssen. Unter dem Hashtag #SRFClub findet sich kein Tweet, in dem die anderen Gesprächsteilnehmer in vergleichbarer Art und Weise zelebriert werden. Stattdessen wurde der Tweet heute sogar wiederholt.»*

**Die Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Gerne nehmen wir zur Beanstandung zu einem Twitter-Posting von @srfnews vom 9. September Stellung. In diesem Tweet fasste @srfnews zusammen, was der Energieexperte Reto Dettli drei Tage zuvor in der Sendung «Club» auf die Frage «wie kann man erfolgreich Strom sparen?» sagte:

<https://twitter.com/srfnews/status/1568116993923977219?s=20&t=u0dbSKUvufHfdmOLA18HBw>

Es handelt sich also nicht um eine Beanstandung gegen die Sendung «Club» (Sendung hier: <https://www.srf.ch/play/tv/club/video/streit-ums-stromsparen?urn=urn:srf:video:07648dfa-db6f-4cfa-b1fa-007a31dc436b>), sondern gegen eine spezifische Auskopplung der Sendung für die Drittplattform Twitter. Die Produktion solcher Formate, sei es für die eigene App oder eben für Plattformen wie Twitter, Facebook oder Instagram, gehört für SRF mittlerweile zum Standard. Auch Newssendungen oder Magazine bereiten ihre Inhalte für Drittplattformen neu auf, weshalb wir gerne dazu später ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen möchten.

Konkret wirft uns der Beanstander vor, dass die Wortmeldungen des Energieexperten Reto Dettli in diesem Tweet weder eingeordnet noch kommentiert würden. Da die anderen Teilnehmer des «Club» nicht zu Wort kämen, sei das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden und das Publikum habe sich keine eigene Meinung bilden können. Zudem sei auch das Vielfaltsgebot verletzt worden, wonach Programme in ihrer Gesamtheit die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen müssen.

Wir sind klar der Meinung, dass die Vorwürfe des Beanstanders nicht zutreffen. Zum Vielfaltsgebot: dieses steht in der Konzession, im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und selbstverständlich auch in unseren publizistischen Leitlinien. Es ist aber viel weiter gefasst und betrifft nicht das Verhältnis einer Sendung zu ihrer allfälligen Auskopplung auf digitalen Plattformen, sondern bezieht sich auf alle Sendungen und Formate zu einem bestimmten Thema über einen längeren Zeitraum. Das Vielfaltsgebot kann unserer Meinung nach hier deshalb gar nicht zur Anwendung kommen respektive es kann hier nicht verletzt werden.

Ebenso wehren wir uns gegen den Vorwurf, der Tweet von SRF habe gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossen, weil keine anderen Meinungen zu Wort gekommen seien. Reto Dettli hat weder politische Aussagen gemacht noch hat er sich in Bezug auf Fakten und Tatsachen falsch geäussert. Als Energieexperte mit langjähriger Erfahrung gab er Tipps, wie man Strom sparen könnte. Er erzählte von verschiedenen Feldversuchen, die er im Rahmen der Energieforschungsstelle Zürich gemacht habe. Und er erzählte, was in seiner Wahrnehmung funktioniert: Wettbewerb, Nachbarhilfe, etc. Ob man seine Vorschläge gut findet oder nicht, ob sie mit gewissen Einschränkungen für diejenigen, die sie umsetzen, verbunden sind oder nicht, ändert nichts an der Tatsache, dass Änderungen im Verhalten der Leute zu Stromspareffekten führen. Das Publikum konnte die Aussagen zudem klar dem

Experten zuordnen. Insofern war die Zusammenfassung von Reto Dettlis Äusserungen auf jeden Fall sachgerecht.

Wie bereits angetönt, möchten wir hier gerne die Gelegenheit nutzen, um das publizistische Vorgehen von SRF bei der Produktion von Formaten auf Drittplattformen näher zu erläutern.

Es gehört zum Auftrag der SRG, ihre Informationsangebote über vielfältige Formate und Verbreitungswege zu publizieren. Dazu gehört auch die Publikation von Inhalten in den Sozialen Medien. Die aktuelle Konzession der SRG hat die Anforderungen an die SRG in verschiedenen Bereichen noch erhöht. Unter anderem hält sie ausdrücklich fest, dass die SRG junge Menschen besser erreichen soll. Wörtlich heisst es dazu: "Inhalte, Formate und Technik der Angebote werden so aufbereitet und verbreitet, wie es den Mediennutzungsgewohnheiten der jungen Zielgruppe entspricht." Auch um diesen Auftrag zu erfüllen, nutzt SRF verschiedene Social Media Kanäle, wie zum Beispiel Facebook, Twitter oder Instagram.

Für die Sozialen Medien passt SRF täglich Fernsehbeiträge so an, dass sie den Gepflogenheiten des jeweiligen Kanals entsprechen. Dazu braucht es immer eine Verkürzung oder eine Auswahl. Ein enger Fokus und eine knappe, klare Aussage sind in den Sozialen Medien besonders wichtig: Nur so werden die Beiträge rezipiert und weiterbreitet. Die so publizierten Beiträge müssen selbstverständlich ebenfalls das Sachgerechtigkeitsgebot einhalten. Das heisst, die genannten Fakten müssen richtig vermittelt werden, subjektive Ansichten und Meinungen müssen für das Publikum klar als solche erkennbar sein. Das Publikum muss dabei in der Lage sein, sich eine eigene Meinung über die gemachte Aussage zu bilden. An diese Grundsätze hält sich SRF auch bei seiner Berichterstattung in den Sozialen Medien.

Gerne veranschaulichen wir das zunächst an zwei aktuellen Beispielen, die nicht in Bezug zum «Club» stehen:

- Im Abstimmungsstudio hat SRF am Sonntag, 25. September, sehr ausführlich über die aktuelle Abstimmung berichtet. Verschiedene Experten, Parteivertreter und weitere Exponenten kamen zu Wort. Abends um 21:30 Uhr hat SRF über Facebook folgenden Ausschnitt publiziert: <https://fb.watch/fNqxENO8hK/>

Der Ausschnitt dauert 44 Sekunden und enthält ausschliesslich Aussagen des Politikwissenschaftlers Lukas Golder zum spezifischen Thema des Geschlechtergrabens bei der Abstimmung über die AHV. Aus den folgenden Gründen erachten wir den Beitrag als sachgerecht: Für das Publikum war klar erkennbar, dass es sich um die persönliche Einschätzung des Politikwissenschaftlers handelte. Es war für das Publikum auch ersichtlich, dass er die Aussage in einem grösseren Kontext machte, und es sich bei der gezeigten Aussage um einen Ausschnitt einer längeren Berichterstattung handelte. Das Abstimmungsstudio wurde im Text ausdrücklich genannt. Das Publikum konnte sich eine eigene Meinung bilden über die Aussage des Experten.

- Die Medienkonferenz über den Endlager-Vorschlag der Nagra fand am Morgen des 12. Septembers 2022 statt. An der Medienkonferenz äusserten sich verschiedene Personen. Kurz vor dem Mittag hat SRF auf Facebook folgenden Ausschnitt publiziert:  
<https://www.facebook.com/watch/?v=838146777193604>

Der Ausschnitt dauerte 1:18 min und enthielt ausschliesslich Aussagen des Nagra-CEO Matthias Braun zu den Gründen, warum er nördlich Lägern für den besten Standort für das Endlager hält. Aus den folgenden Gründen erachten wir den Beitrag als sachgerecht: Für das Publikum war klar erkennbar, um wessen Aussage es sich handelte. Es war für das Publikum auch hier ersichtlich, dass der Nagra-CEO die Aussage in einem grösseren Kontext machte und es sich vorliegend um einen Ausschnitt handelte. Die Pressekonferenz wurde im Begleittext zudem ausdrücklich genannt. Auch hier konnte sich das Publikum eine eigene Meinung bilden über die Aussage des Nagra-CEO.

Schliesslich, um nochmals zurück auf den «Club» zu kommen: auch wir publizieren regelmässig Ausschnitte aus unserer Sendung in den sozialen Medien. Der vom Beanstander kritisierte Tweet reiht sich in eine Serie von Beiträgen ein, die wir eigens für Drittplattformen aufbereitet haben. Wie zum Beispiel der Ausschnitt aus einer «Club»-Sendung, bei der es um die Frage «Was ist Krieg?» ging. Im entsprechenden Beitrag auf Instagram kam lediglich der ehemalige UNO-Sonderbeauftragte für Folter, Nils Melzer, zu Wort:  
<https://www.instagram.com/p/CbdHfeXqeC3/>

Wie bereits ausgeführt, müssen auch Auskopplungen aus Sendungen sachgerecht sein. Wir achten auch darauf, dass Clips, in denen Meinungen und Einstellungen zu konkreten politischen oder gesellschaftlichen Themen vertreten werden, die verschiedenen Standpunkte abbilden. Auch hierzu möchten wir stellvertretend auf ein Beispiel hinweisen, bei dem zwei Stimmen mit ihren jeweiligen «best arguments» vertreten waren. Aus dem «Club» vom 21.06.2022 unter dem Titel «Sag, wie hast du es mit dem Gendersternchen?» produzierten wir einen Clip für Instagram, in dem sowohl die Zürcher SVP-Gemeinderätin Susanne Brunner wie auch die LGBTQ-Aktivistin Anna Rosenwasser zu Wort kamen:  
<https://www.instagram.com/p/CfJTNLvKzyD/>

### **Die Ombudsstelle** hält fest:

Der Beanstander wirft eine interessante Frage auf: inwiefern haben «Auskoppelungen» oder Nutzungsverlängerungen von SRF-Sendungen auf den Kanälen, die beim Inkrafttreten des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG 2007 noch unbekannt waren, ebenfalls dem Sachgerechtigkeitsgebot zu entsprechen? Rechtlich wurde diese Frage noch nicht beantwortet, doch meint die Ombudsstelle, dass das Sachgerechtigkeitsgebot grundsätzlich auch bei dieser erweiterten Verbreitung anzuwenden ist. «Grundsätzlich» in dem Sinn, als primär auf die Sendung und – bei Aussagen von Personen, die in den Auskoppelungen zu Wort kommen – auf deren Funktion geachtet werden muss. Die Redaktion hat dies anhand einiger einschlägiger Beispiele veranschaulicht, darunter das des Politikwissenschaftlers, der die Abstimmungsergebnisse einordnet.

Wenn seine Aussagen über Facebook verbreitet werden, argumentiert eine Fachperson und nicht ein Politiker. Würde SRF bei der Einordnung von Abstimmungsergebnissen über Facebook nur Aussagen einer SP-Politikerin oder nur eines SVP-Politikers verbreitet, wäre das Sachgerechtigkeitsgebot wohl verletzt.

Aber auch wenn es nicht um Themen geht, die primär parteipolitisch diskutiert werden, ist bei Nutzungsverbreitungen auf das Gebot der Sachgerechtigkeit zu achten. Es käme bei der Abkoppelung zu einer Informationssendung wohl keiner Redaktion in den Sinn, einzig die Aussage eines Mitdiskutierenden zu verbreiten, der im Ukraine-Krieg dem Westen die alleinige Schuld zuschreibt.

Die Aussagen von Reto Dettli, um konkret auf die hier vorliegende Beanstandung zu kommen, sind weder politisch noch einseitig wertend. Dettli ist Partner und Verwaltungsratspräsident von «econcept», einem national und international tätigen Forschungs- und Beratungsunternehmen, das insbesondere zur Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien auch von Wirtschaftsunternehmen beigezogen wird. Er spricht als Experte und appelliert beim Stromsparen an die Eigenverantwortung, was den Beanstander wohl kaum stören wird. Der Beanstander verkennt die Natur der Auskoppelungen. Es geht dabei nicht um Zusammenfassungen von Sendungen, sondern um eine Nutzungsverlängerung, um ein neues Publikum, das den «Club» vielleicht gar nicht kennt, auf diese Diskussionssendung aufmerksam zu machen.

Weder ist mit den Aussagen von Reto Dettli das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden noch das Vielfaltsgebot. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass sich dieses in der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen manifestieren muss. Eine Abkoppelung oder Nutzungsverlängerung fällt nicht unter diese Gesamtheit, sondern bezieht sich auf eine Sendung (nämlich den «Club»), was der Beanstander ja selbst einräumt.

Nutzungsverlängerungen oder Auskoppelungen sind beim heutigen Medienverhalten nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern geradezu eine Notwendigkeit. Nicht zuletzt, um ein Publikum anzusprechen, das Medieninhalte weder analog noch zeitversetzt, sondern vor allem über neue Formate und Verbreitungswege konsumiert. Dazu gehören ganz besonders auch die Sozialen Medien. Dass auch sie – auch wenn sie, wie im vorliegenden Fall, nur als «Auskoppelung» genutzt werden - die Mindestanforderungen an die Programminhalte gemäss Art. 4 und 5 RTVG beachtet müssen, ist wohl im Sinne des Gesetzgebers. Auch wenn dies, wie erwähnt, rechtlich noch nie festgestellt worden ist.

Bei der vorliegenden Beanstandung wurden diese Mindestanforderungen erfüllt. Ein Verstoss gegen Art. 4 RTVG liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz